



## Individuelle Masterarbeit

Gemäss [§ 39 RVO RWF](#) darf mit der Masterarbeit erst im Masterstudiengang begonnen werden. Eine im Bachelorstudiengang vorgezogene Masterarbeit kann nicht angerechnet werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Masterarbeit sind in den Rahmenverordnungen, den Studienordnungen und dem Merkblatt zu den Leistungsnachweisen festgelegt.

### Ablauf zur Verfassung einer individuellen Masterarbeit:

1. **Betreuung finden:** Studierende suchen selbständig ein Fakultätsmitglied, eine Emerita oder einen Emeriti der Fakultät, ein Titularprofessor oder eine Titularprofessorin sowie einen Privatdozierenden oder eine Privatdozierende, um eine individuelle [Vereinbarung über eine Masterarbeit \(PDF, 148 KB\)](#) abzuschliessen ([§ 41 StudO RWF](#), [§ 21 StudO DD RWF](#)).
2. **Festlegung der Rahmenbedingungen:** Die Rahmenbedingungen, einschliesslich des Abgabetermins, werden in der individuellen Vereinbarung mit dem Studenten oder der Studentin und der Betreuungsperson festgelegt.
3. **Die individuelle Masterarbeit erfolgt ohne Seminarbuchung:** Studierende sollen im Rahmen einer individuellen Masterarbeit kein Seminar buchen bzw. eine bereits erfolgte Seminarbuchung stornieren.
4. **Einreichung der Masterarbeitsvereinbarung:** Die Betreuungsperson lässt der Prüfungsplanung die unterzeichnete Vereinbarung zur Prüfung zukommen.
5. **Prüfung der Berechtigung und Buchung des Moduls:** Die Prüfungsplanung kontrolliert, ob der Student oder die Studentin berechtigt ist die Masterarbeit zu schreiben. Bei Vorliegen der Berechtigung wird das Modul «Masterarbeit» für den Studenten oder die Studentin eingebucht.
6. **Notenmeldung:** Nach Abgabe wird die Note durch die Betreuungsperson der Prüfungsplanung mitgeteilt, sodass auch diese entsprechend eingebucht wird.  
→ Die Fristen sind auf dem Formular [Vereinbarung Masterarbeit](#) ersichtlich.
7. **Leistungsausweis:** Sobald die Note verbucht wurde, ist sie für den Studenten oder die Studentin im Studierendenportal einsehbar. Die Studierenden erhalten einmal pro Semester einen Leistungsausweis mit der Aufstellung der bisher erworbenen ECTS Credits, der erzielten Noten und der Rechtsmittelbelehrung. Neu ausgewiesene Studienleistungen unterliegen [gemäss § 58 Abs. 1 RVO RWF](#) der Einsprache an den Fakultätsvorstand.

[Schriftliche Arbeiten | Rechtswissenschaftliche Fakultät | UZH](#)

Für weitere Fragen nutzen Sie bitte das [Kontaktformular](#).